



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2013.00311

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das **Gesuch der Einwohnergemeinde Ried-Brig** vom 26. Juli 2012 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Ried-Brig am 30. Mai 2012 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplanes (Teileinzonung der Parzellen Nrn. 466 und 467 von der Landwirtschaftszone 1. Priorität in die Verkehrszone; Talstation Rosswald);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 14 vom 6. April 2012;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Ried-Brig vom 30. Mai 2012, womit die Teilrevision des Zonennutzungsplans einstimmig angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 23 vom 8. Juni 2012;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 16. Januar 2013 womit eine positive Vormeinung abgegeben wurde;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 21. Januar 2013, womit der Mitbericht vom 16. Januar 2013 der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass diese Teilrevision des Zonennutzungsplanes der Einwohnergemeinde Ried-Brig die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Ried-Brig vom 30. Mai 2012 keine Beschwerden erhoben wurden;

auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Ried-Brig am 30. Mai 2012 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes (Talstation Rosswald: Teileinzonung der Parzellen Nrn. 466 und 467 von der Landwirtschaftszone 1. Priorität in die Verkehrszone) wird homologiert.

Sitzung vom **30. Jan. 2013**

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Entscheidgebühr Fr. 150.--
Gesundheitstempel Fr. 7.--

Verteiler 5 Ausz. DFIG
1 Ausz. FI

A. ...